



Spezifische Nebenbestimmungen des BKK Dachverbandes e.V. für die Beantragung und Gewährung krankenkassenindividueller Fördermittel gemäß § 20h SGB V auf der Bundesebene

Ergänzend zum Leitfaden zur Selbsthilfeförderung in der Fassung vom 11. Juli 2019 und den allgemeinen Nebenbestimmungen der gesetzlichen Krankenkassen und ihrer Verbände auf Bundesebene für die Beantragung und Gewährung krankenkassenindividueller Fördermittel auf Bundesebene, möchten wir Sie über folgende Regelungen zur Projektförderung des BKK Dachverbandes e.V. informieren:

Projekte, die wir fördern

Hierbei handelt es sich um Projekte, die

- über Ihre tägliche Selbsthilfearbeit hinausgehen
- einmalig und damit zeitlich sowie inhaltliche begrenzt sind
- neue Inhalte und/oder Strategien beinhalten, die entwickelt und erproben werden sollen

Beispiele für Projekte sind:

- Erstellung neuer Medien, bzw. Überarbeitung und Digitalisierung vorhandener Medien (z.B. Flyer, Roll-Up's, neue Broschüren)
- Durchführung von einmaligen, themenspezifischen Veranstaltungen/Fachtagungen/Seminaren mit starkem Selbsthilfebezug.

Hinweis: Regelmäßig stattfindende Veranstaltungen, auch wenn diese zu unterschiedlichen Themen mit verschiedenen Referenten erfolgen, sind über die Pauschalförderung zu beantragen!

- Vorstellung der Selbsthilfeorganisation in Schulen, Kitas oder anderen Settings, um auf das Krankheitsbild hinzuweisen

Projekte, die wir NICHT fördern

Hierzu zählen z. B.

- alle „selbsthilfefernen“ Aktivitäten, wie z. B. Weihnachtsfeiern, Sommerfeste, Theater- oder Kinobesuche, Ausflüge, Stadtbesichtigungen, sportlich Aktivitäten, Restaurantbesuche, u. ä.
- Artikel, die der Spenden- und Imagewerbung dienen, wie z. B. Kugelschreiber, Schlüsselbänder, T-Shirts, Gymnastikbänder, Trinkflaschen, etc.
- Kosten für Gymnastikräume, Schwimm- und Turnhallen

Zum Finanzierungsplan

- Die beantragte Summe soll dem Bedarf, d. h. möglichst den tatsächlichen Ausgaben für das geplante Projekt entsprechen.
- Wir möchten zudem explizit auf den Leitfaden verweisen, wonach die Mittel wirtschaftlich, sparsam und zweckentsprechend verwendet werden müssen.
- Der im Projektantrag unter Punkt 13 auszuweisende Eigenanteil bezieht sich ausschließlich auf die förderfähigen Ausgaben.
- Overheadkosten können geltend gemacht werden, wenn sie für das Projekt erforderlich, angemessen und nachvollziehbar sind. Die in den Overheadkosten enthaltenen Gemeinkosten dürfen nicht doppelt abgerechnet werden, z. B. anteilige Raum – oder Personalkosten. Auch bei einer anteiligen Einbeziehung von Overheadkosten in die förderfähigen Gesamtkosten eines Projektes, muss der Eigenanteil der Einrichtung erhalten bleiben!



Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten

- Grundsätzlich ist das günstigste Verkehrsmittel zu wählen. Nur als Ausnahme können Kosten für Flüge und in begründeten Einzelfällen für den eigenen PKW oder ein Taxi übernommen werden.
- Bei der Berechnung von Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten der Teilnehmenden sind die Vorgaben des Bundesreisekostengesetzes zugrunde zu legen. Der BKK DV weist insbesondere auf folgende Bestimmungen hin:
 - § 4 „Fahrt- und Flugkostenerstattung“. Demnach werden die Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet.
 - § 5 „Wegstreckenentschädigung“. Demnach werden bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130 Euro erstattet.
- Übernachtungen stellen stets eine Ausnahme dar. Die Kosten können übernommen werden, wenn dies im Projektantrag plausibel dargelegt wird.

Sind Übernachtungen erforderlich, so sollten diese eine Höhe von 100,00€ / Übernachtung inklusive Frühstück nicht überschreiten.
- Die Übernahme von Reise- und Übernachtungskosten für Teilnehmende einer Veranstaltung sind möglichst vom Antragsteller zu stellen. Eine Antragstellung für Teilnehmende auf örtlicher Ebene ist zu verzichten, um eine Doppelfinanzierung zu vermeiden.
- Kosten von Referierenden, z. B. für Übernachtung, Verpflegung, Fahrkosten etc., werden - soweit plausibel und verhältnismäßig - voll berücksichtigt. Die Kosten sind im Verwendungsnachweis (Benennung des Referierenden, Thema und getätigte Ausgabe) darzulegen.
- Bei der Durchführung von Veranstaltungen, wie z. B. Seminaren und Schulungen in Tagungseinrichtungen werden Kosten für eine Tagungsverpflegung (Tagungsgetränke, ein einfaches Mittagessen, Gebäck/Kuchen) übernommen, jedoch keine darüberhinausgehenden Verpflegungskosten, die z. B. durch abendliche, gesellige Beisammensein entstehen, wie Abendessen, Kosten für die Hotel- oder Minibar, u. ä.

Kosten für alkoholische Getränke werden grundsätzlich nicht finanziert.

Referentenhonorare

- Honorare für externe Referierende werden in angemessener Höhe als förderfähig anerkannt.
- Kosten für Referierende des eigenen Verbandes können nur in Ausnahmefällen erstattet werden und sind zu begründen.
- Honorarersatzleistungen (z. B. Blumensträuße, Präsente) werden bis zu einer Höchstsumme von 20,00 € als förderfähig anerkannt.

Selbstverständlich sind immer Ausnahmen für die genannten Regelungen möglich. Bitte sprechen Sie uns gerne im Vorfeld der Projektplanung hierzu an, auch wenn Sie bei manchen Positionen unsicher sind!